

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 28.06.2017 und in seiner Sitzung vom 23.11.2017 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zirl gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

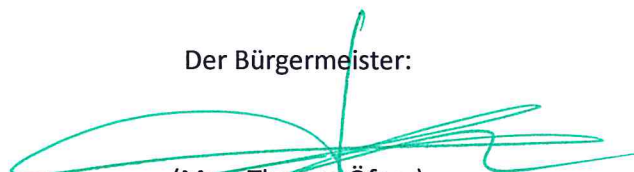
- **Änderung des westlichen Teiles der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL1 „Aue“ in landwirtschaftliche Freihaltefläche FL 1a „Aue-West“ gemäß Plandarstellung.**
- **In der Verordnung wird im § 3 Abs. 1 der Passus hinsichtlich der Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Bauführungen im landwirtschaftlichen Freihaltegebiet FL1 „Aue“ wie folgt ergänzt:
„In der Landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL 1a „Aue-West“ sind Widmungen von Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 27 TROG 2016 zur Errichtung von Feldstadeln, Wirtschaftsgebäuden, landwirtschaftlichen Geräteschuppen etc. zulässig“.**

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12.02.2018, Zahl RoBau-2-369/88-2018, gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 20.02.2018

abgenommen am: 07.03.2018